

I. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Schneider Novus Vertriebs GmbH - auch zukünftigen - gegenüber den in Ziff. I (2) genannten Vertragspartnern liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an.

(2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Vertragspartnern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

II. Warenbeschreibungen, Preisangaben, Modelle, Muster, Umfang der Lieferung, Mindestbestellwert

(1) Warenbeschreibungen in Prospekten und Preislisten stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Preisangaben in Katalogen, Preislisten oder ähnlichem können unterjährig – ggf. mehrfach – geändert werden. Sie sind freibleibend und unverbindlich.

(2) An Modellen, Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots durch uns und dessen fristgerechter Annahme durch den Kunden das Angebot. Eine rechtswirksame Auftragsbestätigung stellt auch eine computergeschriebene oder per Fax übermittelte Auftragsbestätigung (ohne Unterschrift) dar. Nebenabreden und Änderungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

(4) Der Mindestbestellwert beträgt EUR 50,00 (zuzüglich Umsatzsteuer).

III. Preise, Preisanpassung

(1) Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung, sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

(2) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Zulieferengpässen oder -ausfällen sowie höherer Gewalt. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht einer Partei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

IV. Lieferfrist, mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, Annahmeverzug

(1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen sowie der vollständigen Klärung der vom Vertragspartner zu beantwortenden technischen Fragen und der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. V den Gefährübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Falls wir mit der Lieferung in Verzug geraten, haften wir nur in den in Ziff. VIII genannten Grenzen.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Vertragspartner baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als vier Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als vier Monate dauern wird, können sowohl der Vertragspartner als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

(4) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Vertragspartners gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Vertragspartner eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung in Verzug, so können wir nach fristlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches können wir ohne Nachweis eine Entschädigung

- in Höhe von 20 % des Kaufpreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt oder

- in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Vertragspartners handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind.

Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist.

V. Lieferung, Versand und Gefahrübergang, Mehr- und Minderlieferungen, Warenrücksendungen

(1) Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

(2) Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, dürfen wir die zweckmäßige Versandart nach eigenem Ermessen bestimmen (ohne Gewähr für sicherste, schnellste und billigste Beförderung).

(3) Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in dem eine Lieferung unser Werk oder Lager verlässt, auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

(4) Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

(5) Aus technischen Gründen unvermeidbare Mehr- oder Minderlieferungen sind im branchenüblichen Rahmen zulässig und vom Vertragspartner bei entsprechender Änderung der Vergütung zu akzeptieren.

(6) Die Rücksendung vertragsgemäß gelieferter Ware ist nur nach vorheriger Absprache und gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Nettowarenwerts statthaft.

(7) Der Rechnungsversand erfolgt standardmäßig elektronisch als PDF-Datei.

VI. Zahlung

(1) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto oder, falls anders auf der Auftragsbestätigung vermerkt, zu leisten. Bei größeren Aufträgen oder längeren Herstellungszeiten sind wir berechtigt mit der Auftragsbestätigung eine Anzahlung zu verlangen. Die Zahlung gilt als erbracht, wenn wir über den Betrag verfügen können (Zahlungseingang).

(2) Neukunden werden nur gegen Nachnahme beliefert. Kosten für Werkzeuge, Druckunterlagen und ähnliche Leistungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Wechsel werden vorbehaltlich einer anderweitigen Einzelabrede nicht angenommen.

(4) Eine zur Tilgung der Verbindlichkeiten nicht ausreichende Zahlung wird – vorbehaltlich einer anderweitigen Tilgungsbestimmung des Vertragspartners – in folgender Reihenfolge zur Tilgung verwendet: Kosten, Zinsen, ältere Hauptforderung(en).

(5) Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unsere Rechte aus Ziff. IV (5) bleiben unberührt.

(6) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Vertragspartners statthaft.

VII. Gewährleistung/Sachmängel

(1) Bei einem Kauf, der für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Vertragspartner Mängel jeglicher Art - ausgenommen verborgene Mängel - innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

(2) Die Verjährungsfrist für Sachmängelsprüche beträgt

a) wenn unser Vertragspartner kein Verbraucher im Sinne der Ziff. I (2) ist und kein Fall des Buchst. b vorliegt:

- zwei Jahre in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- im übrigen ein Jahr;

b) wenn unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne der Ziff. I (2) ist und die – neue – Sache von unserem Vertragspartner oder seinem Abnehmer (oder weiteren Abnehmern) an einen Verbraucher im Sinne der Ziff. I (2) geliefert wird:

- zwei Jahre. Diese zweijährige Verjährungsfrist gilt auch bei auf Schadensersatz gerichteten Sachmängelansprüchen in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; ansonsten beträgt die Verjährungsfrist für auf Schadensersatz gerichtete Sachmängelansprüche ein Jahr.

Die zweijährige Verjährungsfrist im Sinne des Buchst. b läuft frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ab, in dem unser Vertragspartner seinerseits die an ihn gerichteten Ansprüche wegen des Sachmangels erfüllt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablieferung der Sache durch uns an unseren Vertragspartner. Diese Ablaufhemmung der Verjährungsfrist gilt nicht für auf Schadensersatz gerichtete Sachmängelansprüche.

(3) Soweit die gelieferte Sache einen Mangel aufweist, kann der Vertragspartner - vorbehaltlich der Sätze 3 bis 6 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Vertragspartner, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

Ist unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne der Ziff. I (2) und wird die - neue - Sache von ihm oder seinem Abnehmer (oder weiteren Abnehmern) an einen Verbraucher im Sinne der Ziff. I (2) geliefert, so gelten, sofern der Verbraucher berechnete Sachmängelansprüche geltend macht, die Regelungen dieses Abs. (3) mit folgenden Modifikationen: Der Vertragspartner kann die Art der Nacherfüllung unter angemessener Berücksichtigung unserer Belange bestimmen. Zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen gegenüber uns bedarf es einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Unser Vertragspartner kann ferner von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die er zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hatte.

(4) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen, besteht keine Gewährleistungspflicht. Eine Gewährleistungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, unzureichende Pflege oder Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.

(5) Für Schäden aufgrund von Sachmängeln des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. VIII genannten Grenzen.

VIII. Haftungsbeschränkung

(1) Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns schuldhaft zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden unseres Vertragspartners haften.

(2) Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Für die Verjährung der Haftungsansprüche des Vertragspartners gegenüber uns gilt Ziff. VII (2) entsprechend, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

IX. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich der Nebenforderungen, wie z. B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Besteht mit dem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Saldos. Bei Entgegennahme eines Schecks tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck eingelöst ist und wir über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können.

(2) Der Vertragspartner darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung angemessen zu versichern. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

(4) Bei Zahlungsverzug oder wenn der Vertragspartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, sind wir zur einseitigen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

(5) Der Vertragspartner tritt die aus einem Weiterverkauf, einer Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn-, oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Fall einer Insolvenz des Geschäftspartners des Vertragspartners den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für Rechnung von uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von uns hat der Vertragspartner in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d. h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf uns übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum von uns unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Vertragspartner nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Vertragspartners freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Vertragspartners an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

X. Werkzeuge, Sondereinrichtungen

Für Werkzeuge und Sondereinrichtungen (im folgenden: Werkzeuge) werden die vereinbarten Kosten berechnet. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den Werkzeugen vor. Sofern für die Werkzeuge nicht deren Verkehrswert berechnet wurde, ist der Vertragspartner nach Beendigung der Lieferbeziehung zur Zahlung des Differenzbetrages in dem Verhältnis verpflichtet, in dem er die bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abgenommen und bezahlt hat. Die Werkzeuge verbleiben zur Abwicklung des Auftrags bei uns. Eine Herausgabe des Werkzeugs kann der Vertragspartner erst nach Beendigung der Lieferbeziehung und vollständiger Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung verlangen.

XI. Schutzrechte Dritter

Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Vertragspartner von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei.

XII. Schlussbestimmungen

(1) Die Schneider Novus Vertriebs GmbH ist dem Ehrenkodex der PBS-Branche beigetreten und hat sich schriftlich dazu verpflichtet, den Ehrenkodex als verbindlich für ihr wirtschaftliches Handeln in der PBS-Branche anzusehen. Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, den Ehrenrat für Wirtschaftskonflikte in der PBS-Branche anzurufen, sofern Verletzungen der im Ehrenkodex genannten Grundsätze zu beanstanden sind. Grundlage dieser Vereinbarung ist der Ehrenkodex der PBS-Branche vom 10.10.2005 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verfahrensordnung des Ehrenrats für Wirtschaftskonflikte in der PBS-Branche, einzusehen unter www.pbs-ehrenkodex.de.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort D-82362 Weilheim.

(3) Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - 82362 Weilheim. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.